

Verkündet
am 5. Juni 1957
Schorm, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Max G [REDACTED], [REDACTED] Kn [REDACTED] Ave,
D [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n, [REDACTED]
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium
der Finanzen in München,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der
Bundesrichter Ascher, Dr.v.Werner, Maass und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Ur-
teil des 10. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in München
vom 14. März 1957 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und
auslagenfrei. Die aussergerichtlichen Ko-
sten des Revisionsrechtszugs trägt der Klä-
ger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1910 in K [REDACTED] in Polen geborene jüdische Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Freiheitsentziehung in Höhe von 9.300.— DM mit der Behauptung geltend, er sei von März 1940 bis Mai 1945 in Ghetto- und Konzentrationslagerhaft gehalten worden. Die Passivlegitimation des beklagten Landes begründet er damit, daß er sich am 1. Januar 1947 im DP-Lager F [REDACTED] in Bayern aufgehalten habe.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag durch Bescheid vom 11. März 1955 mit der Begründung abgelehnt, es habe sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß sich der Kläger nach seiner Befreiung aus dem Konzentrationslager T [REDACTED] am 8. Mai 1945 in Bayern aufgehalten habe. Ausweislich des ITS-Zertifikats Nr 311 642 habe er bereits seit Oktober 1946 seinen Aufenthalt in Österreich gehabt, dort sei er bis Oktober 1949 geblieben. Die Zuständigkeit und Passivlegitimation des Landes Bayern seien daher nicht gegeben.

Die gegen den ablehnenden Bescheid vom 11. März 1955 erhobene Klage hat die 4. Entschädigungskammer des Landgerichts München I durch Urteil vom 3. Februar 1956 abgewiesen. Auch das Landgericht hat nicht für festgestellt erachtet, daß sich der Kläger am 1. Januar 1947 im DP-Lager F [REDACTED] aufgehalten habe. Durch das Urteil des Berufungsgerichts vom 14. März 1957 ist die Berufung des Klägers zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht ist der Begründung des Landgerichts beigetreten.

- 3 -

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Haftentschädigungsanspruch mit dem nur schriftlich gestellten Antrag weiter,

das Urteil des 10. Zivilsenats (Entschädigungs-
senats) des Oberlandesgerichts in München vom
14. März 1957 aufzuheben und das beklagte Land
zu verurteilen, an ihn eine Haftentschädigung
in Höhe von 9.300.-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat sich in der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957 nicht vertreten lassen. Es war daher auf die einseitige Verhandlung hin zu entscheiden (§ 209 BEG).

II.

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Der Kläger rügt, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die Passivlegitimation des beklagten Landes verneint habe. Der Auskunft des Magistrats in St. vom 31. August 1955. auf die das Berufungsgericht seine Auffas-



sung in erster Linie gestützt habe, könne eine besondere Bedeutung nicht zukommen. Der Kläger habe ausdrücklich erklärt, er sei zwar im DP-Lager St. [REDACTED] registriert gewesen, weil er angenommen habe, von St. [REDACTED] aus leichter die Möglichkeit zur Auswanderung zu erhalten, in Wirklichkeit habe er sich aber nach der Registrierung in St. [REDACTED] sofort wieder nach F. [REDACTED] zurückbegeben. Hier habe er sich insbesondere auch am 1. Januar 1947 aufgehalten. Der Kläger befinde sich heute in einem Beweisnotstand, den das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung hätte berücksichtigen müssen. Daß das Gericht dies unterlassen habe, stelle einen Rechtsverstoß dar, der auch im Revisionsrechtszug berücksichtigt werden müsse.

Diese Ausführungen können der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Der Kläger greift in erster Linie die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Hiermit kann er jedoch im Revisionsrechtszug grundsätzlich nicht gehört werden, denn die Beweiswürdigung liegt auf tatsächlichem Gebiet und ist im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar. Dafür, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung der erhobenen Beweise die Erfahrungen des Lebens oder allgemeine Denkgesetze verletzt hätte, ergibt der festgestellte Sachverhalt nichts. Der Revisionskläger hat insoweit auch nur darauf verwiesen, daß der Auskunft des Magistrats in St. [REDACTED] keine Bedeutung beigemessen werden könne, da sie auf der ITS-Zertifizierung beruhe. Diese Rüge greift jedoch ausschliesslich die Würdigung des Berufungsgerichts an. Eine Verletzung allgemeiner Denkgesetze oder Erfahrungssätze, mit der allein die Revision begründet werden könnte, liegt nicht vor. Daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die Vorschrift des § 286 ZPO verletzt hätte, worauf die Revision ebenfalls gestützt werden könnte, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

2.) Soweit der Kläger vorträgt, das Berufungsgericht habe bei seiner Entscheidung den für ihn bestehenden Beweisnotstand nicht berücksichtigt, rügt er die Verletzung des § 176 Abs 2 BEG. Aber auch diese Rüge ist unbegründet. Die Beweiserleichterung dieser Vorschrift kommt dem Kläger nur dann zugute, wenn der Beweis für eine Tatsache nicht vollständig erbracht werden kann. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit seiner Behauptungen muß bestehen, wenn das Berufungsgericht die behauptete Tatsache zugunsten des Klägers für festgestellt erachten soll. Wenn das Berufungsgericht ausführt, daß angesichts der Auskunft der Stadt St. die Wahrscheinlichkeit gegen einen Aufenthalt des Klägers im DP-Lager F. am 1. Januar 1947 spreche und daß ihm deshalb auch die Beweiserleichterung des § 176 Abs 2 BEG nicht zugute kommen könne, so lassen diese Darlegungen einen rechtlichen Irrtum über Sinn und Bedeutung der Vorschrift nicht erkennen.

3.) Die im Revisionsrechtszug vom Kläger mit Schriftsatz vom 2. Mai 1957 nachgereichten eidesstattlichen Versicherungen können nach § 561 ZPO nicht berücksichtigt werden.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO und § 225 Abs 1 BEG zurückzuweisen.

Schmidt Ascher v.Werner Maass Wilden